Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Französische Armee in Helvetien und in Graubünden

Autor: Massena

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542781

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

worfen habe, fo tonne ber groffe Rath biefen Grund: Chur. Br. Auton Capres, v. Damins. (Commiffar) fas nicht wieder erkennen. Lusch er stimmt Carrard Sprecher, von Davos. Br. J. Fr. Enderlin, bei, weil fonft die Commiffion nicht weiß, auf welche von Maienfeld. Br. Joh. Sig, Gobn, von Rlofter. Grundfate bin fie arbeiten muß. Underwerth glaubt, Br. Andreas Otto, von Chur, (Gefr.) feine Grundfage fenen von benen des Genats nicht verschieden, und fimmt Cartier bei. Desloes glaubt, Prafidenten mablen. alle diese Einwendungen kommen darauf hinaus, man wolle keine Friedenkrichter haben und alle die ewig beginnen. Sie wird durch den Obergeneral installiet wiederholten Ginmendungen bienen nur um diefe bom werden. Volk gewünschte Einrichtung immer aufzuschieben? Er fimmt Carrard bei, weil die Commiffion wiffen muß, ob man ein beständiges Friedensgericht oder bloge der Approbation des Obergenerals zu unterwerfen. Schiederichter haben wolle. Gecretan ift in ben gleichen Grundfaten, und begreift nicht, warum man bem Obergeneral die Lifte ber organifirten (eingerichtes nun wieder auf ein beständiges Friedensgericht zurüf, ten und in Thätigkeit gesezten) Munizipalitäten, und komme, da doch der Senat schon den Grundsaz von das Verzeichnis derer Bürger zu übergeben, welche sie blosen Schiedsrichtern angenommen hat, und da sür würdig halt, zu diesem wesentlichen Posten berufen durch den Antrag der Commission die Bürger den zu werden.

Vortheil erhalten, von Schiedsrichtern beurtheilt zu werden.

Tanken die Gewalten, welchen vor dem Einzuge der Franken die solerste Regierung der Bündner übertragen rard bei, dessen Antrag angenommen wird, und die war, unter welchem Namen dies auch gewesen senzelnen Versammlung entscheidet, daß sie keine beständige sind izt gänzlich aufgehoben, und es ist den einzelnen Triedensaerichte bestimmen wolle. Triebensgerichte beffimmen wolle.

## (Die Fortsetzung folgt.)

# Frangofifche Armee in Selvetien und in Grau-

3m hauptquartier gu Chur, ben 22ten Bentofe (12ten Merg 1799.) im 7ten Jahre ber einen und untheil: baren frangofifchen Republif.

Der Obergeneral Maffena macht - in Betrache ralautoritat zu errichten, an welche fich alle Zweige ber offentlichen Administration anschlieffen—

Butrauen verloren haben -

Und nachdem er Erfundigungen über ben moras

folgende Berfügung : 1) Es ift eine provisorische Regierung in Grau; bunden ermahlt worden , welche aus eilf Gliedern und einem Generalfefretar besteht. Die dazu bestimmten Personen sind: Burger hertules Pestaluz, von Chur. Br. Math. Ant. Caderas, von kadir. Br. G. A. Bieli, von Rházins. Br. Peterelli, (kandvogt.) Br. J. A. Castelberg, von Dissentis. Br. Peter Cloerta, von Bergun. Br. Jakob Bawier, von verläugnen — sie gieugen noch weiter, sie suchten

Diefe eben genannten Glieder, follen unter fich den

2) Die Regierung foll fogleich ihre Berrichtungen

3) Die Regierung foll gehalten fenn, alle Saupts maadregeln der Bermaltung , welche fie nehmen wird,

4) Das erfte Gefchafte Diefer Regierung foll fenn,

Gliedern, aus welchen fie bestunden, ernftlich verboten, fich wieder zu versammeln, und irgend einen öffentlichen Aft borgunehmen.

Die gegenwärtige Verordnung foll in benden Spras chen gedruft, und im ganzen Bundnerlande angeschlas

gen und befannt gemacht werden.

Der Obergeneral, Maffena.

## Die helvetischen Burger aus Bundten,

Unter Diefer Aufschrift batten wir im 36ften Stuf tung , daß es für die gute Ordnung und für die Rube des zten Bandes des Republifaners einige Aftenflucke Graubindens febr wichtig ift, proviforisch eine Cen mitgetheilt, die bon den damaligen bundnerischen Rriegsrathen vorzüglich gegen den B. 3fcboffe ges richtet waren, und feine Bollmachten und Auftrage In Betrachtung ferner, daß diese Maasregel um so von mehrern bundnerischen Gemeinden, für erdichtet viel dringender ist, da der größte Theil von den Glies und lugenhaft erklarten. Es waren Erklarungen der dern, welche die vorigen obersten Gewalten ausmachten, Gemeinden Malans und Maienfeld über diesen Ges ihren Poften verlaffen, und die übrigen bas öffentliche genftand, fo wie fie unter ofterreichischen Bajonetten erwartet werden fonnten, beigefügt.

Machfiehender Auszug eines Briefes ber Munigis lischen Charafter und über den Patriotismus der hierun, palität Maienfeld an den B. Aschoffe, enthalt nun bei Bestätigung deffen, was sich wohl jedermann bei Befung jener Aftenftucke bon felbft mag gebacht haben.

> Auszug eines Schreibens des B. Jacob Zanner, Ramens der Munizipalitat